ЛИФЛЯНДСКИХЪ ГУБЕРНСКИХЪ ВѢДОМОСТЕЙ
ЧАСТЬ НЕОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Livländische Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

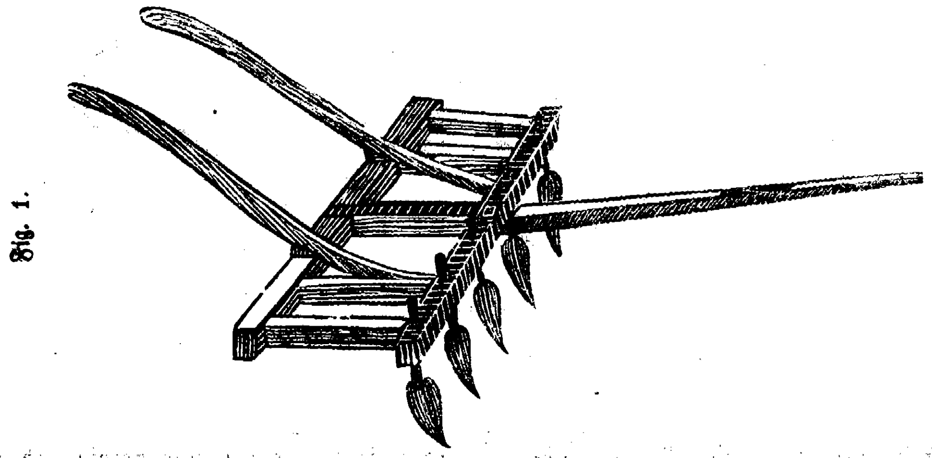
Пятница, 31. Августа 1856. № 99. Freitag, den 31. August 1856

Kartoffel-Kultur-Methode in Böhmen.

(Fortsetzung und Schluß.)

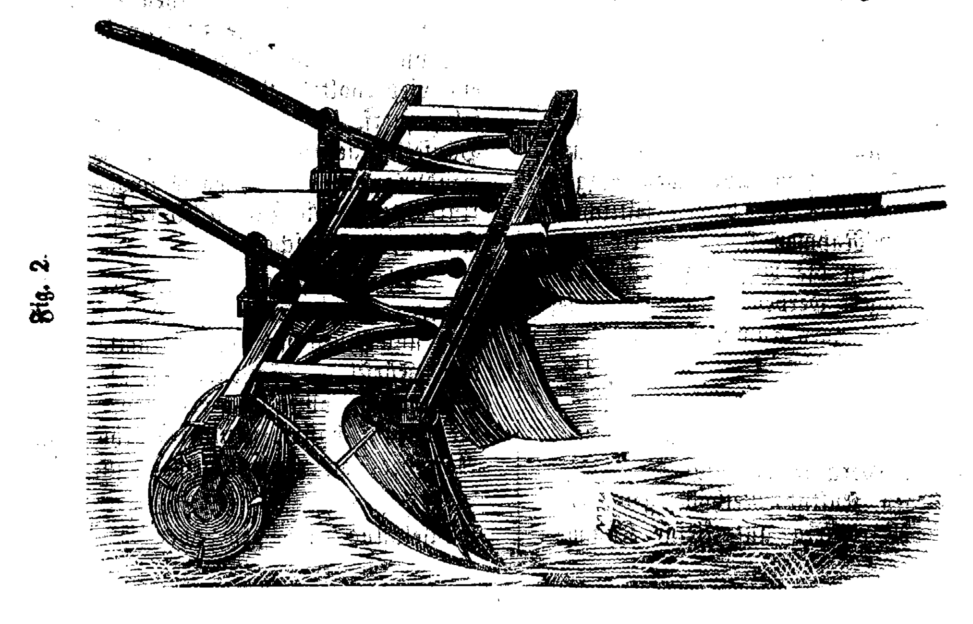
Hr. Horsky hat bei seiner Kultur-Methode das Legen der Kartoffeln auf die Oberfläche des Bodens oder (bei feuchtem Acker) auf kleine Kämme adoptirt, wie wir jetzt näher angeben wollen.

Sobald der Acker gepflügt und geeggt und der Zeitpunkt des Legens der Kartoffeln gekommen ist, zieht man mit Hülfe des in Fig. 1. abgebildeten Geräthes, das wir als Marquer bezeichnen wollen, parallele


Fig. 1.

Reihen (Rillen) auf dem Boden. Der Marquer besteht aus einem Holzrahmen mit 2 Sterzen, an welchem 5 eiserne Zinken von besonderer Form in Entfernungen von 9½ Zoll befestigt sind. Der zweite und vierte Zinken sind beweglich und können höher oder niedriger gestellt werden. Dieselben ziehen die Reihen, in welche man die Kartoffeln (also in einer seitlichen Entfernung von 19 Zoll) legt, während der erste, dritte und fünfte Zinken die Reihen bezeichnen, in denen die Schaare eines doppelten Häufelpfluges folgen. Mit diesem Marquer können 1 Mann, 1 Knabe und 1 Pferd in einem Tage eine Fläche von 7 bis 10 Morgen mit Rillen überziehen.

Sobald die Kartoffel in die von den Zinken 2 und 4 des Marquers gezogenen Reihen gelegt ist, bedeckt man sie mittels des in Fig. 2 dargestellten doppel-


Fig. 2.

ten Häufelpfluges mit Erde. Dieses Geräth besteht ebenfalls in einem mit zwei Sterzen versehenen Rahmen; aber es hat unmittelbar an dem vorderen Balken und zwar in der Mitte desselben einen Pflugkörper mit zwei Streichbrettern und an jeder äußeren Seite einen gewöhnlichen Pflugkörper mit einem Streichbrett. An der hinteren Seite des Rahmens befinden sich zwei beliebig hoch und nieder zu stellende Walzen, welche von den Enden nach der Mitte im Durchmesser abnehmen, dort aber eine kleine Erhöhung haben, so daß sie die Kämme einerseits festdrücken, andererseits auf denselben eine kleine Rinne zur Aufnahme der Feuchtigkeit bilden. Die Schaare des doppelten Häufelpfluges werden so gestellt, daß ihre Spitzen in die von dem Marquer gezogenen Reihen, 1, 3 und 5 treffen. Sobald das Geräth in Thätigkeit tritt, wirft es mittels der 4 paarweise neben einander wirkenden Streichbretter Kämme über denjenigen Reihen auf, in welche die Kartoffeln gelegt sind, und die nachfolgenden Walzen drücken dieselben fest. Es ergiebt sich hieraus, daß die Knollen in der Mitte der Kämme gelegt sind und daß zu beiden Seiten der letzteren sich kleine Abhänge bilden. Mit dem doppelten Häufelpfluge, der 2 Pferde erfordert, kann man in einem Tage 6 bis 8 Morgen bearbeiten.

Sobald die Kartoffeln ihre ersten Schößlinge treiben, walzt man sie mit der dreifachen Stachelwalze (Fig. 3), um den Boden aufzulockern und das Unkraut zu zerstören. Diese Walze besteht in einem hölzernen Rahmen, in welchem zwei etwas konische, mit leichten Stacheln besetzte Walzen befestigt sind. Dieselben haben gegen den Rahmen eine etwas schräge

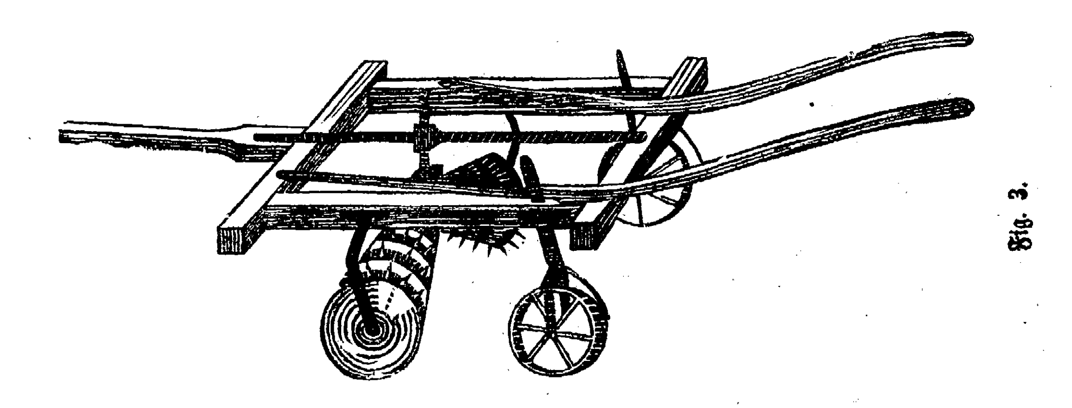
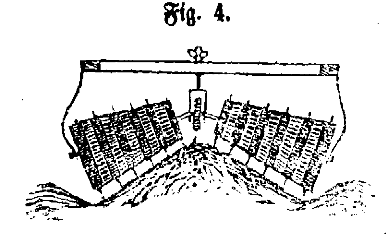


Fig. 3.

Gangrichtung und sind durch ein gleichfalls mit leichten Spitzen versehenes Rädchen, dessen Gestell, wie Fig. 4 zeigt, höher oder niedriger zu stellen ist, ge-

Fig. 4.



trennt. Wenn man von diesem kleinen Rade eine Beschädigung der jungen Pflanzen befürchtet, so kann man dasselbe weglassen, da es zum Abnehmen eingerichtet ist; es wirken dann nur die beiden seitlichen Walzenkörper. Hinten am Rahmen sind zwei einfache Führungsräder, mittels deren die Wirkung der Walzen vergrößert oder verringert werden kann. — Diese Walze bearbeitet immer nur einen Kamm und 1 Pferd genügt zur Bespannung; in einem Tage werden 4½ bis 6½ Morgen mit demselben bearbeitet.

Es bedarf wohl kaum des besonderen Hinweises, daß die vorbeschriebenen Geräthe mannigfache Modificationen der besprochenen Kultur-Methode gestatten. Wollte man z. B. die Kartoffeln auf kleine Kämme legen, so würde man nur nöthig haben, den Schaaren des Häufelpfluges solche Stellungen zu geben, daß sie erst kleine Kämme und nach dem Legen der Kartoffeln größere überdeckende Kämme bilden. Es würde sich zu dem Zwecke auch empfehlen, an Stelle der kleinen ringförmigen Erhöhung in der Mitte der dem Häufelpfluge folgenden Walzen kleine halbkugelförmige Körper von Holz in solcher Entfernung zu setzen, wie sie die Kartoffeln in den Reihen haben sollen. Man erhielte auf diese Weise zugleich die Punkte regelmäßig bestimmt, wo die Kartoffeln hinzulegen sind. Auch ein wiederholtes Behäufeln und Bedecken der Kartoffeln, zuerst schwach, später stärker ist mit dem stellbaren Häufelpfluge zu ermöglichen. Endlich kann die Anwendung der Stachelwalze sowohl zur Vertilgung des Unkrautes, wie zur Auflockerung des Bodens nach Schlagregen geschehen.

Die Vorzüge der Horsky'schen Geräthe vor anderen zu demselben Zwecke erscheinen nicht zweifelhaft und haben sich bei den umfänglichen Kulturen auf den Fürstlich Schwarzenberg'schen Herrschaften in Oesterreich vollständig erwiesen. Und in der That ist die darauf basirte Kultur-Methode als eine für den Bau der Hackfrüchte allgemein anwendbare zu erachten.

Hr. Horsky hat noch einen weit einfacheren Häufelpflug als den oben beschriebenen construirt.

Derselbe hat zwei Streichbretter, welche zwei Erdstreifen gegen einander legen; er dient mithin zum Häufeln wie zum Bilden der Kämme. Die hintere Walze kann man weglassen, wenn man das Zusammenpressen des Bodens nicht für nöthig erachtet. Auch dieses Geräth erscheint als ein sehr nützliches für die bezeichneten Kulturen.

Wir möchten hieran die Bitte knüpfen, daß unsere Freunde und Leser mit der vorbeschriebenen Kultur-Methode wenigstens im Kleinen Versuche anstellen, die solchergestalt vorläufig auch mit den gewöhnlichen Handgeräthen auszuführen sind.

Bewährt sich dieselbe, so wäre die Einführung derselben im Großen leicht zu bewirken, da die betr. Geräthe wegen ihrer einfachen Construction mit geringen Kosten zu beschaffen sind.

Gemeinnützige Mittheilungen.

Hunsinger'sche Dachziegel. Die Zeitschr. der ldw. Vereine für das Großherzogthum Hessen macht auf die von dem Kreisbauaufseher Hunsinger zu Nidda erfundenen Dachziegel alle Diejenigen aufmerksam, welche demnächst Dachdeckungen, insbesondere auf landwirthschaftlichen Gebäuden ausführen lassen wollen, da durch diese Ziegel (nach kompetenten Urtheilen und angestellten Proben) Alles erreicht ist, was man von einem Ziegel fordern kann. Sie sind nämlich leicht anzufertigen, bestehen aus derselben Masse, wie die gewöhnlichen Thonziegel, lassen aber weder Schnee noch Regen durch das Dach, obgleich sie nur auf Latten aufgehängt werden. Sodann haben sie den weitern Vortheil, daß sie auch dem Andringen des Windes kräftiger widerstehen, und daß einzelne, selbst zerbrochene Ziegel nicht von dem Dache fallen können, also keine Lücken entstehen. Der Erfinder bewirbt sich im Augenblick um ein Erfindungspatent, daher kann das Nähere noch nicht mitgetheilt werden.

* * *

Der Einfluß des Waschens des Getreides auf die Beschaffenheit der Kleie, des Mehls und Brodes. Wenn man Getreide einige Zeit ins Wasser gelegt und durch Abwaschen von der anhängenden Unreingkeit gesäubert hat, hierauf mäßig trocknen läßt und dann mahlt, so erhält man weniger und geringere Kleie, deren chemische Beschaffenheit ganz von der gewöhnlichen Kleie abweicht. Sie ist viel ärmer an Bestandtheilen, als die letztere, enthält nur halb so viel fette Materie und phosphorsaure Salze, dagegen doppelt so viel Pflanzenfaser, von Stickstoff kaum eine Spur. Die Ursache hiervon ist, daß die gewöhnliche Kleie aus zwei auf einander liegenden Häutchen des Getreidekernes gebildet wird; die äußere Haut ist holzig, unauflöslich und zum Schutz während der Entwickelung bestimmt, die innere Haut überzieht zunächst den Kern und enthält den Stickstoff, die phosphorsauren Alkalien, das Fett und den gewürzhaften Stoff des Getreides. Die von gewaschenem Getreide erhaltene Kleie, wird blos von der äußern Haut und höchstens einem sehr geringen Antheil der innern Haut gebildet. Hieraus erklärt sich der gewürzhafte Geschmack und die größere Nahrhaftigkeit des aus sogenanntem schwarzen Mehle gemachten Brodes und die Ausgiebigkeit solchen Mehles im Backtrog. Es ist nämlich in diesem Mehle der Kleber, das Fett und das Aroma in größerer Menge enthalten. Das Aroma entwickelt sich auffallend, wenn man das Getreide vor dem Mahlen wäscht. Das bloße Anfeuchten des Getreides erhöht die Ausgiebigkeit des Mehles beim Backen um 5 — 10, selbst 15 %. Dies ist von Vielen als ein Geheimniß, das sich vererbte, benutzt worden.

* * *

Sauerheu aus Rübenblättern. Herr Graf zu Münster auf Logau bei Lauban hat sehr glückliche Versuche mit Bereitung von Sauerheu gemacht. Ganz vorzüglich stellte sich ein Versuch mit Rübenblättern heraus, die im Herbste eingemietet wurden, weil sie nicht alle verfüttert werden konnten. Es wurde etwas Viehsalz in die Miete mit eingestreuet. Dieser neue Versuch erweitert die Bedeutung der Sauerheu-Bereitung für die Landwirthschaft in einer recht einleuchtenden Weise, da er einen Futterstoff betrifft, welcher so leicht verdirbt und auf eine andere Weise nicht wohl zu conserviren ist. Die Wirthschaften mit umfänglichem Rübenbau werden davon Nutzen ziehen. Es wäre gleichfalls von Interesse, wenn in Wirthschaften mit Zuckerfabrication gelegentlich Versuche mit dem Einmieten von Rüben-Preßling gemacht würden.

* * *

In der Umgegend von **Frankfurt a. O.** ist man mit dem Plane beschäftigt, eine landwirthschaftliche Versicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit gegen alle diejenigen der Landwirthschaft schädlichen Naturereignisse zu gründen, gegen welche die bestehenden Gesellschaften keine Versicherung gewähren, also gegen Frost, Regen, Ueberschwemmung, Insectenfraß 2c.

Anzeige für Liv- und Kurland.

In der Nacht vom 29. auf den 30. Aug. sind auf der Uexkull-Forstei zwei Fuchspferde, eine Stute und ein Wallach, 5 und 6 Jahr alt, die Stute mit weißen Hinterfüßen, beide mit weißer Blässe, gestohlen worden. Eine Belohnung demjenigen, der zur Wiedererlangung verhilft.

Bekanntmachung.

Am 4. September d. J., Nachmittags 3 Uhr, und den darauf folgenden Tagen, sollen die zu dem Nachlaß des weiland Fleischermeister F. W. Kruse gehörigen Effecten, bestehend in verschiedenen Equipagen, Pferde-Geschirre, Fleischergeräthschaften, messingnen und eisernen Gewichten, Balancen mit kupfernen Schaalen, Silberzeug ꝛc. am Ende der Kannengießerstraße im Hause Nr. 35, vor dem Amte des Stadtmakler Tode, meistbietlich gegen gleich baare Zahlung versteigert werden. 2

Wilhelm Junge & Otto Hausmann.
Die Vormünder der weiland F. W. Kruseschen Minorennen.

* *
*

Obgleich wir nicht vermuthen dürfen, daß der am 4. Juli 1856 verstorbene Mitausche Bürger und Fleischermeister Friedrich Wilhelm Kruse irgend welche unbefriedigte Schulden hinterlassen hat, so fordern wir dennoch Jedermann, der eine Liquid.-Forderung an den Nachlaß des weiland F. W. Kruse haben sollte, hierdurch auf, sich bis zum 20. October d. J. bei uns zu melden und ihre Befriedigung zu gewärtigen.

Wilhelm Junge & Otto Hausmann,
als Vormünder der minorennen Kruse. 2

Angekommene Schiffe.

№	Schiffs-Name & Flagge.	Schiffers-Name.	Von wo.	Ladung.	An wen adressirt.
1507.	Russ. Dampfschiff „Wiems"	Cap. Wellemow	Reval		Ordre
1508.	Holl. Kuff „Otto"	Faber	Stockholm	Ballast	„
1509.	Russ. Dampfschiff „Thetis"	Frahm	Petersburg	Div. Waaren.	Schnackenburg
1510.	Holl. Kuff „Argo"	Koster	Stockholm	Ballast	Ordre

Angekommene Fremde.

Hotel St. Petersburg. Den 31. August. Hr. Baron Schilling nebst Gattin, Hr. Baron Fersen, Fräul. Zöge v. Manteuffel von Reval; Hr. Baron Nolken aus Livland.

Stadt London. Den 31. August. Hr. Kaufmann Althainz, Hr. P. Hansen, Hr. L. Hought, Hr. Kaufmann Boi von St. Petersburg.

Frankfurt a. M. Den 31. August. Frau Gutsbesitzerin Mingielewitz von Kowno.

Waaren-Preise in Silberrubeln am 29. August.

pr. 20 Garnitz			
Buchwaizengrütze	—		—
Hafergrütze	—		—
Gerstengrütze	3		—
Erbsen	—		—
pr. 100 Pfd			
Gr. Roggenmehl	2	2	20
Waizenmehl	$4\frac{1}{2}$	3	50
Kartoffeln pr. Tschet.	2	10	70
Butter pr. Pud	6	6	40
Heu „ „ . K.		35	40
Stroh „ „ . „			30
pr. Faden v. 7 à 7 Fuß			
Birken-Brennholz		3	50
Birken- u. Ellern-	3	3	20
Ellern-	3		—
Fichten-	3	2	80
Grehnen-Brennholz		2	40
Ein Faß Branntwein			
$\frac{1}{2}$ Brand am Thor	—	—	
$\frac{2}{3}$ „ „ „	—	—	

pr. Last		
Waizen à 16 Tschetw.	—	—
Gerste à 16 „	—	—
Roggen à 15 „	—	—
Hafer à 20 Garz.	—	—
pr. Berkowez von 10 Pud.		
Reinhanf	—	28
Ausschußhanf	—	$26\frac{6}{7}$
Paßhanf	—	$26\frac{2}{7}$
„ schwarzer	$22\frac{2}{7}$	$22\frac{6}{7}$
Tors	—	—
Drujaner Reinhanf	—	—
„ Paßhanf	—	—
„ Tors	—	—
Marienb. Flachs	$31\frac{1}{2}$	—
„ geschnit.	—	—
„ Risten	—	—
Hofs-Dreiband	25	—
Livländ. „	—	—
Flachshede „	$12\frac{1}{2}$	—
Lichttalg, gelber	—	—

pr. Berkowez von 10 Pud.		
Lichttalg, weißer		—
Seifentalg		—
Seife	38	40
Hanföl	—	—
Leinöl	—	—
pr. Pud		
Wachs	$15\frac{1}{2}$	—
Wachslichte	—	—
Talglichte	5—$5\frac{1}{5}$	
pr. Berkowez von 10 Pud		
Stangeneisen	18	21
Neshinscher Taback	—	—
Bettfedern	60	80
Pottasche, blaue	—	—
„ weiße	—	—
pr. Tonne		
Säeleinsaat	—	—
Thurmsaat	$8\frac{5}{8}$	$9\frac{5}{8}$
Schlagsaat	—	—
Hanfsaat	—	—

Wechsel-, Geld- u. Fonds-Course.

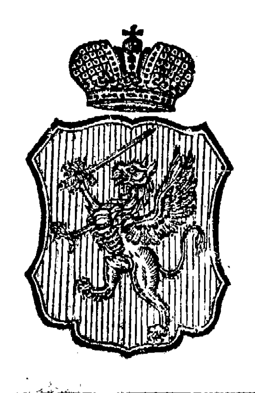
Amsterdam 3 M.	—	Cs. H. C. (pr. 1 Rbl. S.)
Antwerpen 3 M.	—	Cs. H. C. (pr. 1 Rbl. S.)
Hamburg 3 M.	$34\frac{1}{2}$	S. Bco. (pr. 1 Rbl. S.)
London 3 M.	$38\frac{13}{16}$	Pence St. (pr. 1 Rbl. S.)
Paris 3 „	—	Centim. (pr. 1 Rbl. S.)
6 pCt. Insc. in Silber		—
5 „ „ „ „ 1 u. 2 S.		—
5 „ „ „ „ 3 u. 4 S.		—
5 „ „ „ „ 5 S.		—
4 „ „ „ „ Hope		—
4 „ „ „ Stieglitz		—
5 „ Hafenbau-Obligationen		—
Livländ. Pfandbriefe kündbare		$99\frac{3}{4}$
„ „ Stieglitz		98
„ Rentenbriefe		—
Kurl. Pfandbriefe, kündbare		$99\frac{3}{4}$
„ „ auf Termin		$98\frac{1}{2}$
Ehstl. „ kündbare		—
Ehstl. „ Stieglitz		—

Redacteur Kolbe.

Der Druck wird gestattet. Riga, den 31. August 1856. Censor C. Alexandrow.
Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

Лифляндскія Губернск. Вѣдомости

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 руб., съ пересылкою по почтѣ 4½ руб. сер. съ доставкою на домъ 4 руб. серебромъ. — Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Livländische Gouvernements-Zeitung.

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Übersendung 3 Rbl. S. mit Übersendung durch die Post 4½ Rbl. S. und mit der Zustellung in's Haus 4 Rbl. S. — Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouvernements-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen.

№ 99. Пятница. 31. Августа — Freitag, den 31. August 1856.

ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ. — Officieller Theil.

Отдѣлъ мѣстный. — Locale Abtheilung.

Anordnungen u. Bekanntmachungen der Livl. Gouvernements-Regierung.

Dem Leibgarde-Dragoner-Regimente waren bei seinem Aufenthalte in Livland auf verschiedenen Gütern des Fellinschen Kreises Gaben dargebracht worden und zwar: der I. Escadron dieses Regiments auf dem Gute Wastemois 10 Pud Kartoffeln; der II. Escadron: von dem Pastor der St. Johannis-Kirche 5, vom Gute Laimetz 8 und vom Gute Immafer 90 Pud Kartoffeln; der III. Escadron: von dem Gutsbesitzer, verabschiedeten Capitain-Lieutenant v. Sivers 1½ Wedro Brandwein und eine Semmel für jeden Mann; der IV. Escadron: von dem Verwalter des Gutes Groß-Köppo, Michelsohn, 4 Wedro Brandwein und 30 Wedro Bier, vom Gute Bikino (?) 4 Wedro Brandwein; der VI. Escadron: von den Gutsbesitzern: Schwarz 10, Bloßfeldt I. 10, Bloßfeldt II. 27, und vom Gute Cusekül 18 Pud Kartoffeln.

Am 19. März d. J. als einem Regimentsfeiertage, war dem Stabe des Leibgarde-Dragoner-Regiments und den bei demselben befindlichen Commando's von den Bewohnern der Stadt Fellin ein Schälchen Brandwein und eine Semmel für jeden Mann gegeben worden.

Den Untermilitairs des Stabes, des I. und II. Bataillons und allen Scharfschützen-Compagnieen des Grenadier-Regiments des Königs Friedrich Wilhelm III. war bei dem Aufenthalte derselben in Pernau von den Einwohnern dieser Stadt ein Schälchen Branndwein und eine Semmel für jeden Mann, von dem Kaufmann Iroschnikow aber diesem Regimente das Bild des Erzengels „Michael" mit Silberbekleidung gegeben worden.

Den Untermilitairs der 11. Compagnie des genannten Regiments war von dem Besitzer des Gutes Arrohof, Baron Uexküll vor ihrem Abmarsche von diesem Gute, ein Schälchen Brandwein und eine Semmel für jeden Mann dargebracht worden; desgleichen waren die Untermilitairs der 6. Compagnie desselben Regiments von dem Besitzer des Gutes Kokenkau, von Krüdener, zu verschiedener Zeit mit Brandwein und Bier bewirthet worden.

Seine Kaiserliche Majestät haben, nach Vernehmung des allerunterthänigsten Vortrages über diese den Truppen dargebrachten Gaben, Allerhöchst zu befehlen geruht, für solche Darbringungen zu danken.

In Folge desfallsigen Auftrags des Herrn General-Gouverneurs der Ostsee-Gouvernements vom 8. August d. J. unter Nr. 2287, wird solcher, Sr. Durchlaucht von dem Herrn Minister des Innern mittelst Erwiderung vom 31. Juli d. J. unter Nr. 935 mitgetheilte, Allerhöchste Wille von dem Livländischen Gouvernements-Chef hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Nr. 9770.

Riga, den 21. August 1856.

* * *

In Folge Urtheils des Rigaschen Landgerichts ist ein taubstummer Vagabund dem Livländischen Collegio allgemeiner Fürsorge übergeben worden. Derselbe ist von langem Wuchs und kräftiger Statur, hat braunes struppiges Haupthaar, braune Augenbrauen, braune Augen, eine gewöhnliche Nase, einen gewöhnlichen Mund, ein rundes Kinn, ein glattes, bräunliches Gesicht, ist ungefähr 28 Jahre alt, hat an der rechten Seite des Kinnes eine Narbe, am rechten Fuße eine Narbe in Folge eines Beilhiebes und am linken Fuße des Schienbeines eine große Narbe von einer Schnittwunde herrührend.

Von der Livländischen Gouvernements-Regierung wird demnach Solches zu dem Behufe bekannt gemacht, damit Derjenige, welcher irgend welches Recht auf diesen Vagabunden hat, sich mit den erforderlichen Beweisen im Verlaufe der gesetzlich anberaumten Frist von zwei Jahren, gerechnet vom letzten Abdruck der gleichzeitig hiemit in den St. Petersburgschen Senats-Anzeigen erlassenen Publication, melden möge. Den 14. August 1856. Nr. 3655. 2

Proclamata.

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen ꝛc. füget das Livländische Hofgericht hiermit zu wissen: Demnach hierselbst von dem Otto Magnus v. Richter am 26. Juni d. J. nachgesucht worden ist, daß über das demselben zufolge eines mit der Baronin Sophie von Nolcken, geb. Gräfin Stackelberg am 29. März d. J. abgeschlossenen und am 25. April d. J. corroborirten Kaufcontracts für die Summe von 130,000 Rubel S. M. eigenthümlich übertragene, im Dorpatschen Kreise belegene Gut Kajaser sammt Appertinentien und Inventarium, ein Proclam in rechtsüblicher Weise erlassen werden möge; als hat das Livländische Hofgericht dem Gesuche willfahrend, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das Gut Kajaser sammt Appertinentien und Inventarium, aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen oder etwa Einwendungen wider die geschehene Veräußerung und Besitzübertragung formiren zu können vermeinen, mit Ausnahme jedoch der Livländischen Creditsocietät wegen deren auf dem genannten Gute haftenden Pfandbriefforderung, so wie sämmtlicher übrigen Ingrossarien oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der Frist von einem Jahr und sechs Wochen mit solchen ihren Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier beim Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer präcludirt und das Gut Kajaser sammt Appertinentien und Inventarium dem Otto Magnus von Richter erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat. 1

Riga-Schloß, 14. August 1856. Nr. 2991.

* * *

Von dem Livländischen Hofgerichte ist auf Ansuchen des zum Testaments-Executor gerichtlich ernannten dimittirten Rigaschen Rathsherrn, Consuls und Ritters George von Stresow in Grundlage der darüber bestehenden Gesetzes-Vorschriften pag. d. L.-O. 429 und 431 § 8 und 10 der Königl. Schwedischen Testamentsstadga vom 3. Juli 1686 verfügt worden, das von der hierselbst zu Riga unverehelicht verstorbenen Louise Amalie von Stresow bei deren am 11. Mai d. J. erfolgtem Ableben hinterlassene, unter den gerichtlich obsignirten Nachlaßdocumenten unversiegelt vorgefundene und dergestalt von dem Rigaschen Landgerichte an dieses Hofgericht als adliges Nachlaß-Forum zur gesetzlichen Verhandlung eingesandte Testament der genannten Verstorbenen, datirt: Riga, den 10. December 1855, allhier bei dem Hofgerichte am 3. October jetzt laufenden Jahres zu gewöhnlicher Sessionszeit der Behörde öffentlich zur allgemeinen Wissenschaft verlesen zu lassen; als welches allen den dabei in irgend einer rechtlichen Hinsicht Betheiligten mit der Eröffnung hierdurch bekannt gemacht wird, daß diejenigen, welche wider das vorerwähnte Testament aus einigem Rechtsgrunde etwa Einwendungen oder Einsprache zu erheben gesonnen sein sollten, solche ihre Einwendungen oder Einsprache bei Verlust alles weitern Rechts dazu innerhalb der zu diesem Zwecke in den oballegirten § 8 und 10 der Testaments-Stadga vom 3. Juli 1686 gesetzlich vorgeschriebenen peremtorischen Frist von Nacht und Jahr, d. i. innerhalb der Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, von der oberwähnten öffentlichen Verlesung des Testamentes an gerechnet, allhier bei

diesem Hofgerichte ordnungsmäßig zu verlautbaren und in derselben Frist durch Anbringung einer förmlichen Testamentsklage rechtlich auszuführen verbunden sind. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat. 2

Riga-Schloß, 23. August 1856. Nr. 3130.

* *
*

Von dem Livländischen Hofgerichte ist verfügt worden, das an dasselbe offen unterlegte, am 6. April 1853 errichtete Testament des am 26. Januar d. J. zu Dorpat verstorbenen Titulairraths Apothekers Johann Dyrssen allhier bei dem Hofgerichte am 28. September d. J. zu gewöhnlicher Sessionszeit der Behörde öffentlich verlesen zu lassen, als welches allen dabei in irgend einer rechtlichen Beziehung etwa Betheiligten mit der Eröffnung hierdurch bekannt gemacht wird, daß Diejenigen, welche wider das vorerwähnte Testament aus einigem Rechtsgrunde Einsprache oder Einwendungen zu machen gesonnen sein sollten, solche ihre Einsprache oder Einwendungen bei Verlust alles weiteren Rechts dazu innerhalb der zu dem Zweck in den §§ 8 und 10 der Testamentsstadga vom 3. Juli 1686, pag. der Landes-Ordnung 429 und 431 gesetzlich vorgeschriebenen peremtorischen Frist von Nacht und Jahr d. i. innerhalb der Frist von einem Jahr sechs Wochen und dreien Tagen, von der Verlesung des Testaments an gerechnet, hierselbst bei dem Hofgerichte ordnungsmäßig zu verlautbaren und in derselben Frist durch Anbringung einer förmlichen Testamentsklage ausführig zu machen verbunden sind, — wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu achten hat. 3

Riga-Schloß, 22. August 1856. Nr. 3115.

Bekanntmachungen.

Ein Wohl-Edler Rath der Kaiserlichen Stadt Pernau fügt hiermit zu wissen: Nachdem der hiesige Kaufmann 3. Gilde, gewesene Aeltermann A. L. Zieburtz, im Jahre 1853 mit Hinterlassung eines mit seiner Ehegattin Caroline, geborenen Berg errichteten, mittelst Abscheides dieses Raths, vom 18. December 1854, Nr. 3068, für rechtskräftig erkannten reciproquen Testaments, mit Tode abgegangen, und nunmehr auch zufolge Benachrichtigung der Verwaltung des Krankenhauses aller Leidenden in St. Petersburg, die letztgenannte Caroline Zieburtz, geb. Berg, am 2. August d. J. daselbst verstorben ist; als werden von Einem Wohl-Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Pernau hierdurch und kraft dieses öffentlichen Proclams, mit Ausnahme derjenigen, welche ihre Anforderungen schon in dem am 21. August 1853 Nr. 2130 erlassenen Proclama hätten exhibiren müssen, Alle und Jede, welche als Erben oder aus einem andern Rechtsgrunde Ansprüche an den Nachlaß der benannten verstorbenen Zieburtzschen Ehegatten zu haben vermeinen sollten, aufgefordert, sich mit solchen ihren Ansprüchen innerhalb der Frist von einem Jahre und sechs Wochen a dato dieses Proclams, allhier beim Rathe gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Frist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer präcludirt werden sollen. Wonach sich zu achten.

Pernau-Rathhaus, den 20. August 1856.
Nr. 2113. 3

*
* *

Auf Befehl Seiner Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reussen 2c. 2c. 2c. thun Wir Bürgermeister und Rath der Kaiserlichen Stadt Dorpat hiermit kund und zu wissen, welchergestalt die hiesige Einwohnerin Lisa Tammesaar mittelst des mit dem hiesigen Bürger und Stuhlmachermeister Wilhelm Jürgenson am 30. Juli 1856 abgeschlossenen und an demselben Tage hieselbst corrobor. Kaufcontractes das in hiesiger Stadt im 1. Stadttheile sub Nr. 169 auf Stadtgrund belegene hölzerne Wohnhaus sammt Appertin. für die Summe von 2000 R. Silber acquirirt, zu ihrer Sicherheit um ein gesetzliches publicum proclama nachgesucht und mittelst Resolution vom heutigen Tage nachgegeben erhalten hat. — Es werden demnach alle Diejenigen, welche an gedachtes Grundstück aus irgend einem Rechtstitel zu Recht beständige Ansprüche haben, oder wider den abgeschlossenen Kaufcontract Einwendungen machen zu können vermeinen, sich damit in gesetzlicher Art binnen einem Jahr und sechs Wochen a dato hujus proclamatis und also spätestens am 22. September 1857 bei diesem Rathe zu melden angewiesen, mit der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist Niemand mit etwanigen Ansprüchen weiter gehört, sondern der ungestörte Besitz gedachter Immobilien der hiesigen Einwohnerin Lisa

Tammesaar nach Inhalt des Contractes zugesichert werden soll. 2

Dorpat-Rathhaus, 11. August 1856.
Nr. 1011.

* * *

Von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Fellin wird hiedurch bekannt gemacht, daß hinsichtlich der Uebernahme der Straßenbeleuchtung mit Leuchtspiritus im Ganzen, oder falls sich dazu keine Liebhaber einfiden sollten, der Lieferung von circa 190 Wedro Leuchtspiritus pro 1856|57 in der Stadt Fellin — der Torg am 19. und der Peretorg am 21. September c., Vormittags um 11 Uhr im Locale des hiesigen Cassa-Collegii — woselbst auch die näheren Bedingungen täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, inspicirt werden können — abgehalten werden wird. 2

Fellin-Rathhaus, 17. August 1856. Nr. 914.

* * *

In Veranlassung des Rescripts Einer Kaiserlichen Livländischen Gouvernements Bau- und Wege-Commission vom 14. d. M., Nr. 1071, werden von dieser Polizei-Verwaltung diejenigen, welche Willens sind, die Reparaturen des Daches auf dem Dörptschen Central-Krankengebäude laut Kosten-Anschlag 259 Rbl. S.-M. betragend, zu übernehmen, hierdurch aufgefordert, zu dem deshalb anberaumten Torge am 1. September c und zum Peretorge am 4. September d. J., Vormittags um 11 Uhr vor dieser Behörde zu erscheinen und ihren Minderbot zu verlautbaren. Der Kostenanschlag kann täglich in der Kanzellei dieser Behörde inspicirt werden.

Dorpat-Polizei-Verwaltung, den 17. August 1856. Nr. 3274. 1

* * *

Von Einer Kaiserlichen Dörptschen Polizei-Verwaltung werden diejenigen, welche die Lieferung einer Quantität von 43 Faden Birken- und 20 Faden Ellernbrennholz für den Bedarf des hiesigen Gymnasiums pro 1856|57 übernehmen wollen, hierdurch aufgefordert, zu dem hiezu anberaumten Torge am 12. September d. J. und zum Peretorge am 15. September c., Vormittags um 11 Uhr bei dieser Behörde zu erscheinen und nach Anhörung der desfallsigen Bedingungen ihren Bot und Minderbot zu verlautbaren.

Dorpat-Polizei-Verwaltung, 23. August 1856.
Nr. 3317. 3

Nachstehende örtliche Legitimationen sind von den Eigenthümern als verloren aufgegeben, und werden daher die etwaigen Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Regierung beauftragt, die Legitimationen ungesäumt bei dem Rigaschen Pass-Büreau abzuliefern:

Die Legitimation der Maria Jugle, vom 3. Januar 1856, Nr. 3.

Das Büreau-Billet des zum Gute Wallram verzeichneten Otto Wilzing, d. d. 20. August 1856, sub Nr. 7405, bis zum 23. April 1857.

Abreisende:

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hiedurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen:

Preußische Unterthanin Kaufmannsfrau Louise de la Chaux, 3
Preuß. Unterth. Seminarist Paul Leonhard Keßler, 3
Fabrikantensohn Julius Conrad Daniel v. Glarner, 2
Christian Theodor Hoffmann, 2
Preußischer Unterthan Schauspieler Julius Millo, 2
Preußische Unterthanin Schauspielerin Madame Barbara Wilhelmine Huebsch, 2
Badenscher Unterthan Adam Schmiedel, 2
Preuß. Unterth. Glaserges. Louis Ernst Albert Duttmann, 1
Kaufmann Peisak Joseph Berkowitz, 1
Schweizerin Demois. Louise Maria Sophie Chapuis 1

nach dem Auslande.

Dr. H. Esbeer, Afimja Ossipowa Pochomow, Akim Petrow Petuchow, Pawel Filipow Grabor, Boris Antonow, Fedor Alexejew Nekrasow, Fedosja Stepanowa, Matrena Andrejewa Trenakowa, Michail Wassiljew Kascheurow, Peter Iljin Morgotjew, Henriette Amalie Johannsen, Louise Johanna Weber, Irinja Larionowa Grosnoi, Sophie Sassonow geb. Langkowsky, Anna Maximowa Semenow, Anna Elisabeth Stahl, Caroline Julie Träger, Lisette Misewsky, Ebr. Fischel Dawidowitsch Kaminsky,

nach anderen Gouvernements.

Für den Livländischen Vice-Gouverneur: Regierungsrath **L. A. Schlau.**

Aelterer Secretair **M. Zwingmann**